



Bundesnetzagentur

Die Änderungsverordnung zur Ermittlung der Stromnetzkosten und Netzentgelte insbesondere auf der Verteilerebene

Helmut Fuß, Vorsitzender - Beschlusskammer 9
Berlin, 13. Juni 2014



www.bundesnetzagentur.de



1. Die Änderungsverordnung zur StromNEV - Überblick

2. Pooling

2.1. bis 31.12.13

2.2. ab 01.01.14

3. § 19 Abs. 2 StromNEV - Umlage

4. EK II – Zinssatz / Preisindizes



- Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I 2013, 3250):
 - Art. 1: Änderung der Stromnetzentgeltverordnung
 - Art. 2: Weitere Änderung der Stromnetzentgeltverordnung ab dem 01.01.2014
 - Art. 3: Änderung der Gasnetzentgeltverordnung
 - Art. 4: Änderung der Anreizregulierungsverordnung
 - Art. 5: Änderung der Stromnetzzugangsverordnung



Gas- bzw. StromNEV

- Pooling (nur Strom) → Grds. Verbot; aber Ausnahmen
- Entgelte (nur Strom) → Konkretisierung Befreiungen, § 19 StromNEV
- EK II – Zinssatz → Mittelwert aus drei Reihen der Bundesbank; kein Zuschlag
- Kalk. GewSt → Streichung In-Sich-Abzugsfähigkeit
- Preisindizes → Reihen Statistisches Bundesamt
- Biogaswälzung (nur Gas) → Bundesweite Umlage

ARegV

- Investitionsmaßnahmen → Einbeziehung HS (VNB); nicht EF
- Kosten → Forschung und Entwicklung
- Bes. Versorgungsaufgabe → Alleinstellung; mind. 5% der Kosten



- Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Ermittlung der Stromnetzkosten und Netzentgelte insbes.:
 - Zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen für die Ermittlung des Jahresleistungsentgelts (sog. Pooling)
 - Neuregelung der Netzentgeltbefreiung bzw. –reduzierung nach § 19 Abs. 2 StromNEV
 - EK II – Zinssatz / Preisindizes



- Pooling bis 31.12.2013:
 - Festlegungen Pooling (BK8-11/015 bis 022).
 - Insgesamt wurden 110 Beschwerden eingelegt.
 - Das OLG Düsseldorf hat die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung in Frage gestellt.
 - Einleitung eines Verfahrens zur Rücknahme der Festlegungen Pooling am 06.11.2013.
 - Vergleichsgespräche mündeten in allseitigen Erledigungserklärungen; somit sind die Festlegungen Pooling bestandskräftig geworden.



■ Neuregelung § 17 Abs. 2a StromNEV:

„Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach Absatz 2 Satz 2 (Pooling) ist unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des jeweiligen Netznutzers durchzuführen, wenn all diese Entnahmestellen

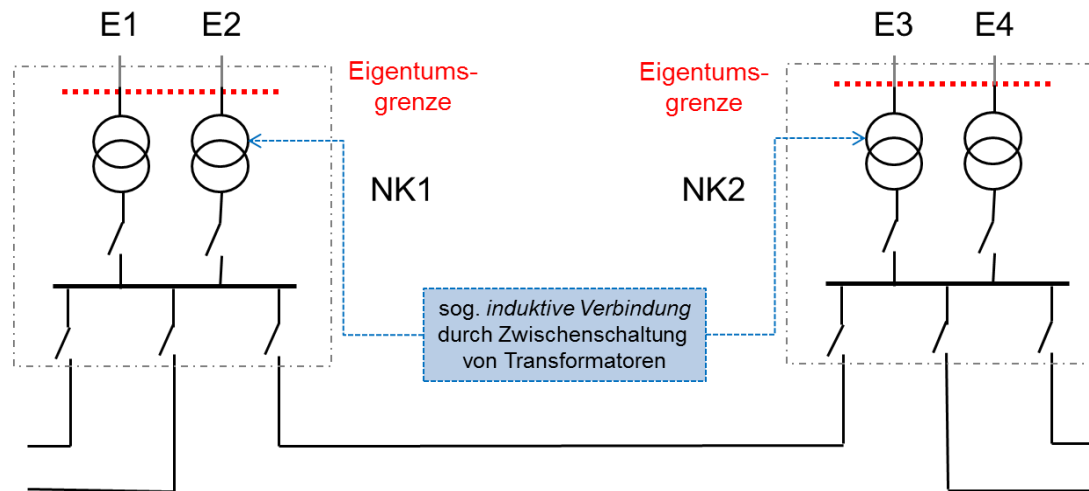
1. durch denselben Netznutzer genutzt werden,
2. mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers verbunden sind,
3. sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden und
4. entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

Im Übrigen ist ein Pooling mehrerer Entnahmestellen unzulässig. ...“



- Aufhebung der Pooling-Festlegungen:
 - Verfahren zur Aufhebung der Festlegungen zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) eingeleitet im November 2013.
 - Zahlreiche Stellungnahmen haben sich z.T. nachdrücklich gegen eine rückwirkende Aufhebung ausgesprochen.
 - Entwurf zur Aufhebung der Festlegungen mit Wirkung ab dem 1.1.2014 zur Konsultation gestellt im Mai 2014.
 - Aktuell: Auswertung der Stellungnahmen.

- Grundsätzlich ist gem. § 17 Abs. 2 StromNEV ein Netzentgelt pro Entnahmestelle zu bilden.
- § 17 Abs. 2a StromNEV erfordert für das Pooling von (redundanten) Entnahmestellen eine „kundenseitige galvanische Verbindung“ und die Möglichkeit einer Lastverlagerung von mehr als 50% der Vorhalteleistung.





- Auch nach der Rechtsänderung verbleiben verschiedene Unklarheiten, die sich z.T. erst durch die Neuregelung ergeben haben.
- Entwurf eines Positionspapiers der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden bzgl. zahlreicher Klarstellungen zur Auslegung der Pooling-Vorschriften des § 17 Abs. 2a StromNEV im Dezember 2013.
- In den Stellungnahmen wurde insbesondere gerügt, dass sog. Kettenumspannwerke nicht gepoolt werden können.
- Es ist beabsichtigt, das endgültige Positionspapier möglichst zeitnah zu veröffentlichen.



- Neuregelung von § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV
 - Neuregelung ist auf Druck der Europäischen Kommission und nationaler Gerichte erfolgt.
 - Abschaffung der vollständigen Netzentgeltbefreiung nach §19 Abs. 2 S. 2 StromNEV a.F.
 - Die Neuregelung beinhaltet eine Staffelung der Entgeltreduzierung in Abhängigkeit von der Benutzungstundenzahl.



- Es verbleiben jedoch wesentliche Streitpunkte:
 - Differenzen 2011 im Regulierungskonto
 - Keine Verzinsung der Differenzen
 - Keine Berücksichtigung von Insolvenzrisiken
 - Keine Einbeziehung geschlossener Verteilernetze



Das OLG Düsseldorf sieht abweichenden Regelungsbedarf.

- Berücksichtigung von Insolvenzrisiken
 - Verlagert der Zeitverzug das Risiko auf den VNB?
 - Ist es sachgerechter das Risiko auf alle Letztverbraucher zu verlagern?

- Einbeziehung geschlossener Verteilernetze (gVN)
 - Sind Erlösausfälle im gVN einzubeziehen?
 - Werden alle Mengen mit der Umlage belastet?



Zinssatz gem. § 7 Abs. 7 StromNEV (n.F.)

Jahr	BBK01. WU0004 *	BBK01. WU0018 *	BBK01. WU0022 *	Ø Reihen
2002	4,61	4,74	5,99	
2003	3,78	3,73	4,98	
2004	3,73	3,55	4,00	
2005	3,17	3,06	3,70	
2006	3,74	3,78	4,15	
2007	4,26	4,42	5,04	
2008	4,04	4,46	6,27	
2009	3,08	3,28	5,54	
2010	2,43	2,45	4,03	
2011	2,42	2,74	4,26	
Ø 10 Jahre	3,53	3,62	4,80	3,98

* Quelle: Statistisches Bundesamt



Zinssatz gem. § 7 Abs. 7 GasNEV (n.F.)

Jahr	BBK01. WU0004 *	BBK01. WU0018 *	BBK01. WU0022 *	Ø Reihen
2001	4,7	4,9	5,9	
2002	4,6	4,7	6,0	
2003	3,8	3,7	5,0	
2004	3,7	3,6	4,0	
2005	3,2	3,1	3,7	
2006	3,7	3,8	4,2	
2007	4,3	4,4	5,0	
2008	4,0	4,5	6,3	
2009	3,1	3,3	5,5	
2010	2,4	2,5	4,0	
Ø 10 Jahre	3,75	3,85	4,96	4,19

* Quelle: Statistisches Bundesamt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Helmut Fuß
Vorsitzender - Beschlusskammer 9

+49 228 14-5680
helmut.fuss@bnetza.de